

Gemeinde Gelting

Vorhabenbezogener B-Plan VB Nr. 27

"Agri-PV-Anlage Lehbek"

Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung, Januar 2025)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

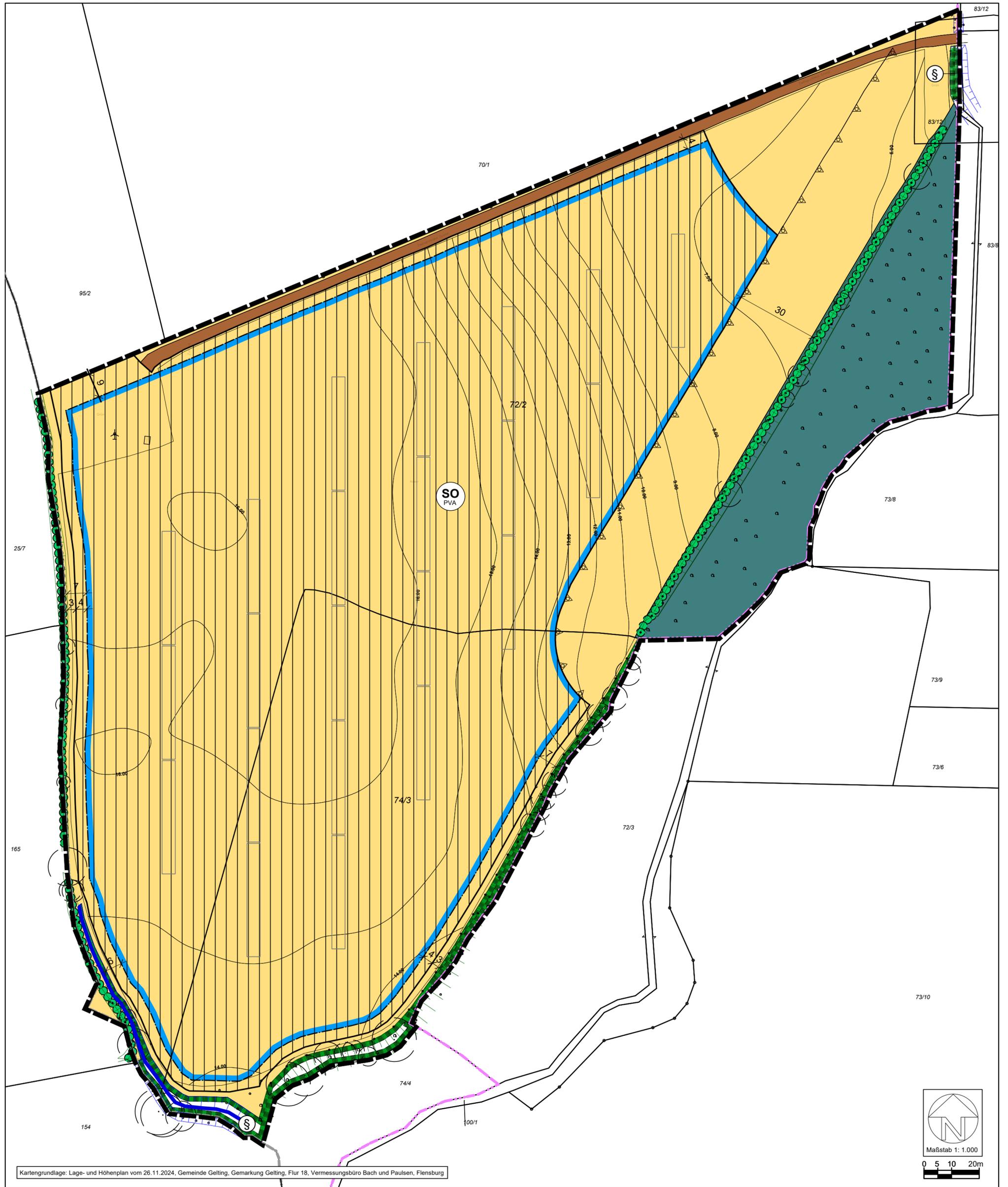
BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 • 254 81 FAX 0461 • 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Gelting: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 27 "Agri-PV-Anlage Lehbek"

Planzeichnung (Teil A)

Stand: 27.01.2025

- Vorentwurf -



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstiges Sondergebiet
- Agri-PV-Anlage -

(§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Private Verkehrsfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

II. Nachrichtliche Übernahmen



Grenze des 30 m - Waldabstands

(§ 24 LWaldG)



vorhandener Knick

(§ 21 LNatSchG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

72/2

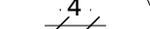
Flurstücksnummer, z.B. 72/2



vorhandene Böschung



Höhenlinie in m über N.H.N., z.B. 16,00



Bemaßung in m, z.B. 4



Vorfluter B30

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- (1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO-Agri-PVA) dient der Errichtung und dem Betrieb großflächiger Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die zugleich landwirtschaftliche Nutzung und Stromproduktion ermöglicht.
- (2) Zulässig sind Solar-Modultisch-Reihen sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.
- (3) Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (gem. DIN SPEC 91434) sind zu berücksichtigen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

- (1) ¹Die zulässige Grundfläche in dem festgesetzten Sondergebiet beträgt max. 4.400 m². ²Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.
- (2) Die Höhe der Oberkante der Modultische darf nicht mehr als 4,50 m betragen, gemessen an der natürlichen Geländehöhe.
- (3) Die Höhe der Unterkante der Modultische muss mindestens 0,50 m betragen, gemessen an der natürlichen Geländehöhe.

3. Nebenanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen

(§ 86 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 20 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1) ¹Die Höhe von Nebengebäuden darf max. 3,25 m über Gelände betragen; Außenwand- und Dachflächen sind in gedeckten grünen oder erdigen Farbtönen zu gestalten. ²Maste für videotechnische Überwachungseinrichtungen dürfen max. 8 m hoch sein.
- (2) Befestigte Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.

4. Bedingtes Baurecht

(§ 12 Abs. 3 a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

0 Vorbemerkung

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange regelmäßig möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Mit dem hier vorgelegten aktuellen Planungsstand und nachfolgenden Erläuterungen dürfte die Planung für eine erste fachliche Einschätzung hinreichend beschrieben sein. Die Gemeinde Gelting erwartet Aussagen insbesondere zu dem erforderlichen bzw. im Vorliegenden bereits dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad der vorzunehmenden Umweltprüfung, darüber hinaus aber auch planungsbeachtliche Hinweise anderer Fachdisziplinen.

1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Lehbek und grenzt im Westen direkt an die Gemeindegrenze zu Stangheck.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 7,36 ha.

2 Planungsziel und Planungserfordernis

Der Klimawandel erfordert drastische Einsparungen von CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie. Die Stromversorgung Deutschlands soll daher bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Zusätzlich zeigen die aktuellen geopolitischen Entwicklungen das Erfordernis auf, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eine Unabhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zu erreichen. Dementsprechend wurde mit der Verabschiedung des sogenannten „Osterpakets“¹ dem Ausbau bzw. der Nutzung der erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ (auch im Dienste der öffentlichen Sicherheit) beigemessen; das Ausbauziel für 2030 wird angehoben auf 80% Anteil regenerativer Energien am Brutto-Stromverbrauch. Die Gemeinde Gelting möchte mit der Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien die Bestrebungen zur dezentralen und CO₂-freien Energiegewinnung unterstützen. Vor allem möchte die Gemeinde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch weiterhin ermöglichen. Daher soll zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung, die Errichtung und der Betrieb von Agri-PV Anlagen ermöglicht werden.

Neben dem ökologischen Anspruch ist auch das ökonomische Interesse an der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes in der Gemeinde gegeben. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf den freien Landschaftsraum und auch auf die Belange der traditionellen Landwirtschaft. Auch wenn es sich um die Errichtung einer Agri-PV-Anlage handelt, muss es Ziel der Gemeinde sein, für die Solarnutzung einen möglichst verträglichen Standort zu benennen, um hier zu einem Ausgleich der widerstreitenden Belange zu kommen. Hierzu wurde ein gemeindegewirtes Standortkonzept erstellt (vgl. Anlage zur parallel in Aufstellung befindlichen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf Flächen nur entlang von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen

¹ „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“; gültig ab 01.01.2023

vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.² Das Plangebiet erfüllt weder die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB noch nach Nr. 9 (hofnahe Agri-PV-Anlage bis max. 2,5 ha). Zudem ist es generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher wird für das Vorhaben der Bebauungsplans Nr. 27 aufgestellt.

Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen:

Der Bebauungsplan selbst setzt mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der Bestandteil des Bebauungsplanes wird, umschreibt konkret das Projekt (Projektplanung des Vorhabenträgers). Im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, wird parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 27 die 27. Änderung des FNP aufgestellt.

3 Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung

Das Plangebiet ist gemäß Karte des Landesentwicklungsplans³ dem ländlichen Raum zugeordnet und befindet sich am Rande eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Weitere Ausweisungen bestehen auf der Ebene des LEP nicht.

Der gültige Regionalplan des ehemaligen Planungsraumes V⁴ stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar⁵.

3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelting als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus der Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) lässt sich der Bebauungsplan mit seiner großflächigen Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik nicht entwickeln. Daher wird parallel zum Bebauungsplan mit der 27. Änderung der FNP angepasst.

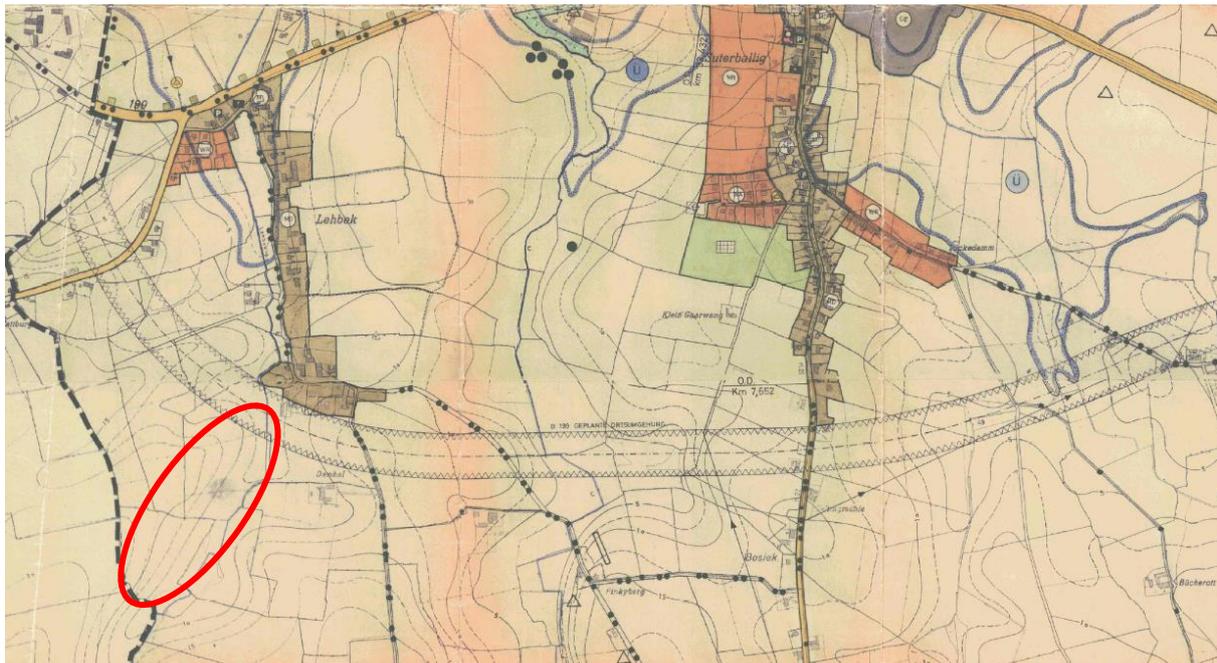
² Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Inkrafttreten am 01.01.2023)

³ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

⁴ Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Nummerierung des Planungsraumes „Schleswig-Holstein Mitte“ von Nr. V zu Nr. I geändert

⁵ Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes sieht für das gleiche Gebiet die Ausweisung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung vor. Östlich des Plangebiets verläuft die Lehbeker Au, die durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft begleitet wird.

Abb. 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Gelting



4 Planungskonzept / Inhalte der Planung

4.1 Projektplanung

Die Projektplanung des Vorhabenträgers (Agri-PV Petersen, Henningsen und Neumann GbR) sieht vor, im Plangebiet, eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten (vgl. Anlage Entwurfsplan des Vorhabenträgers). Auf der Fläche ist die Planung zur Errichtung und dem Betrieb einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 vorgesehen.

Bei Agri-PV-Nutzung handelt es sich um einen multifunktionalen Nutzungsansatz, der dem Aspekt der Endlichkeit der Ressource Fläche Rechnung trägt. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (gem. DIN SPEC 91434) werden dabei vom Vorhabenträger berücksichtigt. Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, beweglichen Solarmodulen (Tracking System) sowie den erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostation) bestehen.

Derzeit wird die Fläche für konventionelle Landwirtschaft genutzt, hauptsächlich für Ackerbau mit einer maximalen Arbeitsbreite von 27 Metern. Dieses Bewirtschaftungskonzept soll beibehalten werden, um nur minimale Anpassungen an der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu müssen.

Aus diesem Grund werden zwischen den Modultischen ausreichend große Abstände eingehalten, sodass die Arbeitsbreite von ca. 27 Metern erhalten bleibt. Unter den Modultischen entstehen voraussichtlich ca. 3,7 Meter breite Streifen, die künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Die dadurch entstehende nicht genutzte Fläche liegt aufgrund der geringen installierten Leistung deutlich unter den geforderten Grenzwerten der DIN SPEC 91434.

Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Nennleistung von Leistung 999,99 kWp besitzen. Bilanzell kann der jährliche Strombedarf von ca. 480 Haushalten durch den Bau der PV-Anlage klimaneutral gedeckt werden.

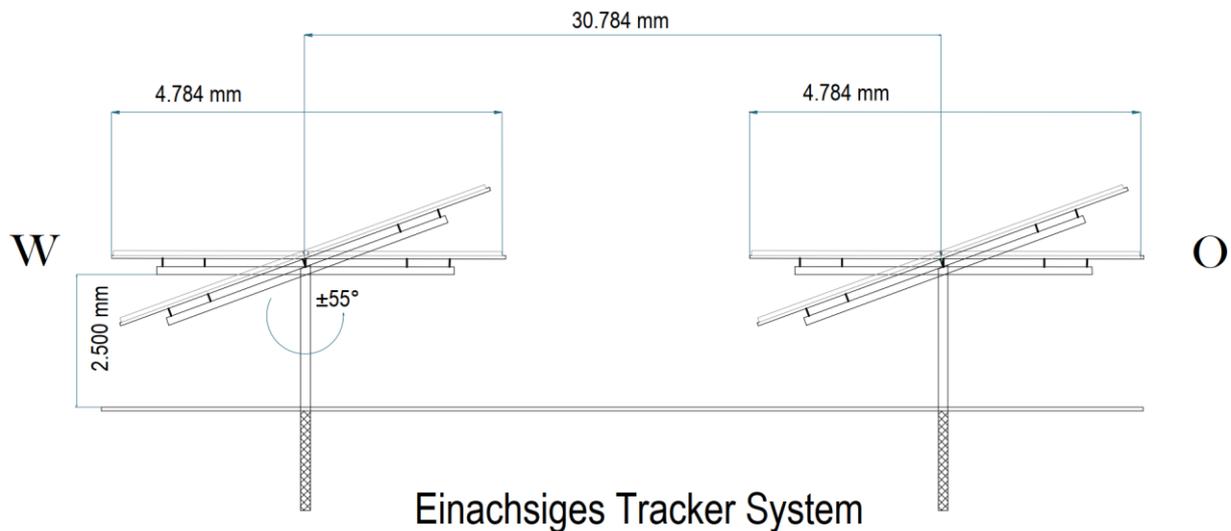
Die Module werden auf Stahlgestellen angeordnet und aufgeständert, mit einem veränderbaren

Winkel, der dem Sonnenverlauf angepasst werden kann. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. max. 4,50 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Zwischen den Modulreihen sind Abstände mit einer Breite von ca. 30 m (zwischen den Trägern) und ca. 26 m zwischen den Modulreihen vorgesehen, so dass die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche möglich ist.

Zudem kann das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern. Auch zwischen den einzelnen Modulen lassen die vorhandenen Abstände (ca. 2 cm) ein Durchlaufen des Wassers zu.

Abbildung 1: Unterkonstruktion Trackingsystem – geplante Konfiguration



Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Im Nordwesten des Plangebiets steht eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 71 m (Nabenhöhe 50 m), die im Jahr 1995 errichtet wurde.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Lehbek/Dammhall und die vorhandene befestigte Feldzufahrt. Die vorhandene Zuwegung ist versickerungsfähig ausgebildet. Insgesamt wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser somit weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Der erzeugte Strom wird in das Netz der SH-Netz eingespeist. Auf dem Gelände ist durch die bestehende Windkraftanlage die Infrastruktur zur Abführung des produzierten Stroms gegeben.

4.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt die städtebaulich erforderlichen Regelungen zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens. Insgesamt sind die getroffenen Festsetzungen so gewählt, dass die Zulässigkeit der Vorhaben hinreichend bestimmt ist. Weitere Bindungen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektplanung) und den Regelungen des Durchführungsvertrages.

Zu den vorgesehenen Regelungen des Bebauungsplanes im Einzelnen:

4.2.1 Festsetzungen

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Bei der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen zwei einander überlagernde Bodennutzungen vor. Zunächst stellt die Bodenoberfläche wie bisher Fläche für die Landwirtschaft dar, die wie bisher als Ackerfläche weiter bewirtschaftet werden soll. Dementsprechend erfolgt die Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Auf dieser Fläche werden in Abständen von ca. 30 m die Solarmodultische und am Rand die erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation) aufgestellt. Diese bauliche Nutzung wird über die Festsetzung des „Sondergebietes Agri-Photovoltaikanlage“ geregelt.

Die im Norden der Fläche liegende Zuwegung wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Module wie auch der Nebenanlagen soll die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen halten. Die Mindesthöhe der Module über Gelände gewährleistet die Pflege der Fläche auch unterhalb der Modultische.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) bezieht sich ganz wesentlich auf die zwar nicht bebauten, aber von den Modulreihen überdeckten Flächen. Die tatsächliche Versiegelung des Bodens wird deutlich geringer sein, da für die Modultische grundsätzlich nur Ramppfähle zum Einsatz kommen werden.

Mit der festgesetzten Grundfläche wird der maximale Entwicklungsrahmen für die Haupt- wie für Nebennutzungen festgesetzt, da durch textliche Festsetzung (vgl. Text Ziff 2 Abs. 1 Satz 2) die Überschreitung der zulässigen Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen ist.

Die GR von 4.400 m² ist vorhabenbezogen absolut festgesetzt zuzüglich einer geringfügigen Reserve. Die baulichen Anlagen überdecken nach den Berechnungen des Vorhabenträgers in der Summe eine Fläche von 4.371 m², der Reserve-Zuschlag beträgt 29 m².

Bezogen auf die Größe des festgesetzten Sondergebietes als maßgebliches Baugrundstück ergibt sich eine max. GRZ von ca. 0,08. Die Obergrenze der GRZ (Orientierungswert nach § 17 Abs. 1 BauNVO) für sonstige Sondergebiete (GRZ 0,8) wie auch die Kappungsgrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (ebenfalls GRZ 0,8) werden somit merklich unterschritten.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) setzen den räumlichen Rahmen für die aufzustellenden Solarmodule. Umlaufend sind am Rand des Sondergebietes i.d.R. 4 m Abstand vorgesehen, so dass eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist. Der

erforderliche Waldabstand (30 m) wird berücksichtigt.

Zum Verbandsgewässer (Vorfluter B30 des Wasser- und Bodenverband Hunnau-Lehbeker Au) wird satzungsgemäß ein beidseitiger Räumstreifen von 6 m eingehalten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Zufahrten, Aufstellflächen, Erschließungswege sowie Weidezäune errichtet werden.

Örtliche Bauvorschriften

Die Regelungen zur äußeren Gestaltung der Nebengebäude dient der besseren Einbindung dieser Anlagen in die Landschaft.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Knickstrukturen und die östlich gelegene Waldfläche gut eingegrünt. Dabei handelt es sich größtenteils um Grünstrukturen, die nach Landes- bzw. Bundesnaturschutzrecht oder Landeswaldgesetz unter Schutz stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme).

Zum Schutz dieser Strukturen und der in dem Plangebiet vorhandenen Biotope werden Schutzabstände von 3 m (zzgl. 4 m Abstand bis zur Baugrenze) festgesetzt.

Für alle grünordnerischen Festsetzungen gilt, dass im Text (Teil B) nur die wesentlichen, maßgeblichen Regelungen getroffen werden. Im Umweltbericht sind weitergehende Vorgaben benannt.

Zur Begrenzung der Versiegelung ist festgesetzt, dass Zuwegungen in wasserdurchlässiger Oberfläche (wie z.B. Schotterrasen) auszuführen sind.

Bedingtes Baurecht

Über die Festsetzung nach Text Ziff. 4 wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige Nutzung als bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB an den Durchführungsvertrag gebunden.

4.2.2 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

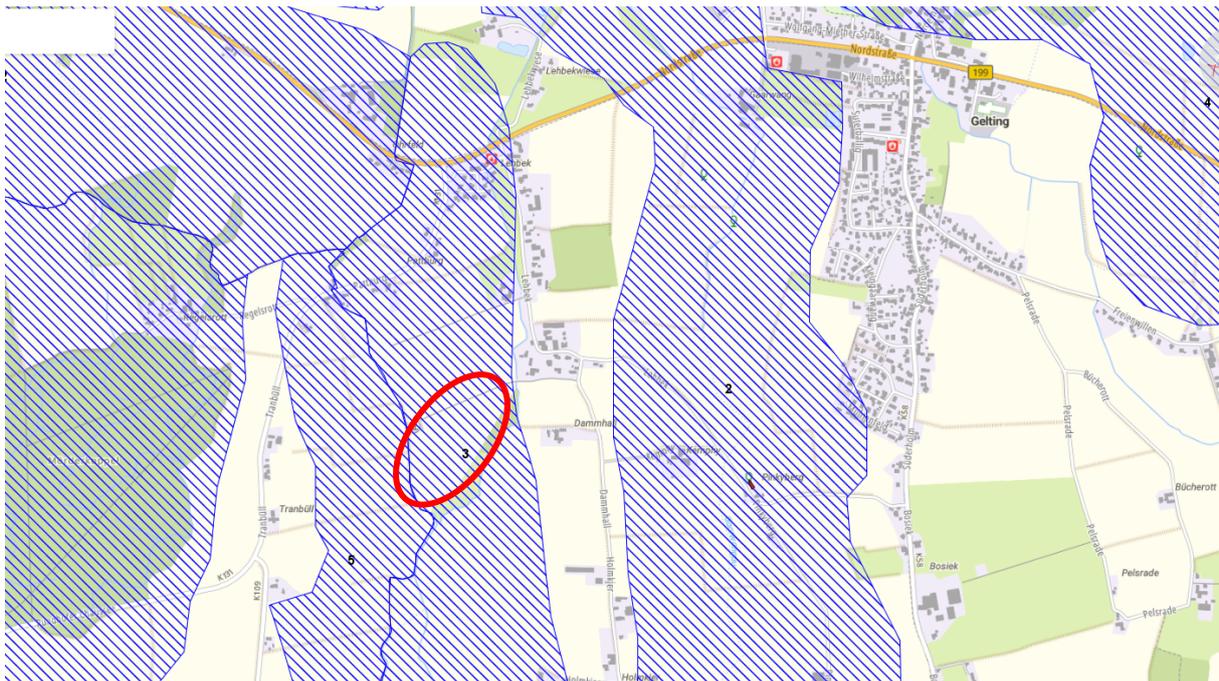
Naturschutz

Nachrichtlich übernommen werden der 30 m-Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie die gesetzlich geschützten Biotope (§ 21 LNatschG). Dazu zählen die im Plangebiet (bzw. am Rand) liegenden Knicks und Feldhecken.

Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Abb. 2: Archäologische Interessengebiete



Quelle: Archäologie-Atlas SH (09.01.2025)

Stets zu beachten ist § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wasser

Im Südwesten des Geltungsbereichs verläuft der Vorfluter B30 des Wasser- und Bodenverband Hunnau-Lehbeker Au. Gemäß Satzung des Verbandes ist beidseitig ein 6 m breiter Räumstreifen frei zu halten. Ebenso dürfen Bäume und stark tiefwurzelnde Sträucher in dem Abstandsbereich nicht gepflanzt werden. Die Verbandsanlage ist als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Der erforderliche Abstand wird durch die Baugrenzen eingehalten.

Immissionsschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Anlage unverträgliche Immissionen einhergehen. So gehen von der Anlage - abgesehen von der Bauphase- insbesondere keine nennenswerten Lärm- oder auch Staubemissionen aus.

Für die benachbarten Siedlungsflächen Lehbek wurde ein 100 m Immissionsschutzradius gem. den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Regelabstand berücksichtigt.

4.2.3 Planergänzende Regelungen - Durchführungsvertrag

Zum Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dort verpflichtet sich der Vorhabenträger insbesondere zur Kostentragung und zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist. Ggf. weitere planergänzende Regelungen werden im Laufe des Verfahrens aufgenommen werden.

5 Erschließung

Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Straße Lehbek, Dammhall aus. Das Plangebiet wird über die vorhandene Feldzufahrt angefahren.

Nennenswertes Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase (und zu gegebener Zeit entsprechend in der Rückbauphase) auftreten; bei Betrieb wird die Anlage nur selten für Wartungsarbeiten u.ä. angefahren.

Ver- und Entsorgung

Allgemein übliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Wasser, Abwasser, Müll) sind nicht erforderlich. Das Gebiet benötigt keine Trinkwasserversorgung; Schmutzwasser und Müll fallen im alltäglichen Betrieb nicht an. Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickern.

Die Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes (ausreichende Löschwasserversorgung / Fahr- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge) sind im Weiteren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Fragen der Versorgung mit Betriebsstrom wie auch zur Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie sind zwischen Vorhabenträger und Energieversorgungsunternehmen zu klären.

6 Natur und Landschaft

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im Folgenden beschrieben (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing.-Alke Buck, Sterup).

7 Vorentwurf Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Lehbek und grenzt im Westen direkt an die Gemeindegrenze zu Stangheck.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 7,36 ha.

Im Plangebiet soll zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage ermöglicht werden.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, beweglichen Solarmodulen (Tracking System) sowie den erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostation) bestehen.

Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. max. 4,50 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zwischen den Modulreihen sind Abstände mit einer Breite von ca. 30 m (zwischen den Trägern) und ca. 26 m zwischen den Modulreihen vorgesehen, so dass die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche möglich ist.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Lehbek/Dammhall und die vorhandene, versickerungsfähig befestigte Feldzufahrt.

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Windkraftanlage vorhanden. Somit ist im Plangebiet die Infrastruktur zur Abführung des produzierten Stroms bereits gegeben.

7.2 Planungsgrundlagen

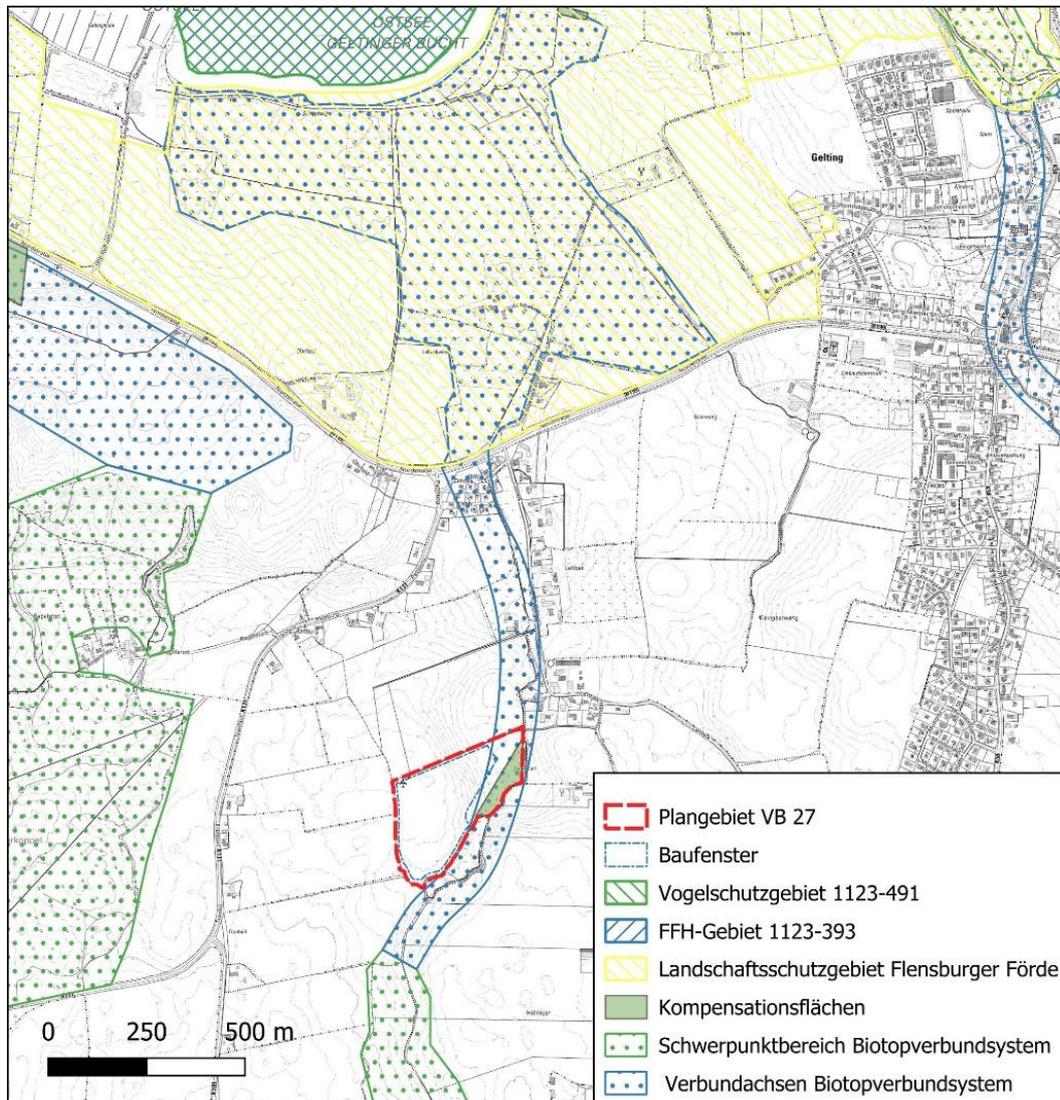
Ca. 700 m nördlich des Plangebietes, nördlich der B199, liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde.

Ca. 1,7 km nördlich des Plangebietes liegt die Geltinger Bucht, die zum FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (1123-393) und zum Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (1123-491) gehört. Aufgrund der großen Entfernung können hier negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

Im Osten des Plangebietes liegt eine Kompensationsfläche (Größe ca. 0,75 ha; Aktenzeichen 661.5.02.1/027 031 802/1). Das Entwicklungsziel für die Fläche war „Sukzessionsfläche“. Im Jahr 2021 wurde die Fläche durch die Untere Forstbehörde begutachtet. Die Sukzession ist erfolgreich abgelaufen und das Vorliegen der Waldeigenschaft wurde festgestellt. Entsprechend wird mit baulichen Anlagen ein 30 m-Waldabstand eingehalten.

Im Osten des Plangebietes liegt ein ca. 80 m breiter Streifen des Plangebietes innerhalb einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems (Bach am Holmkjer Wald). Dort liegt überwiegend der Waldabstandsbereich, nur ca. 750 m² der Bauflächen (Baufenster) liegen innerhalb der Biotopverbundachse. Da keine naturnahen Flächen in Anspruch genommen werden, können negative Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktionen sicher ausgeschlossen werden.

Abbildung 2: Schutzgebiete und Aussagen von Fachplanungen in der Umgebung des Plangebietes

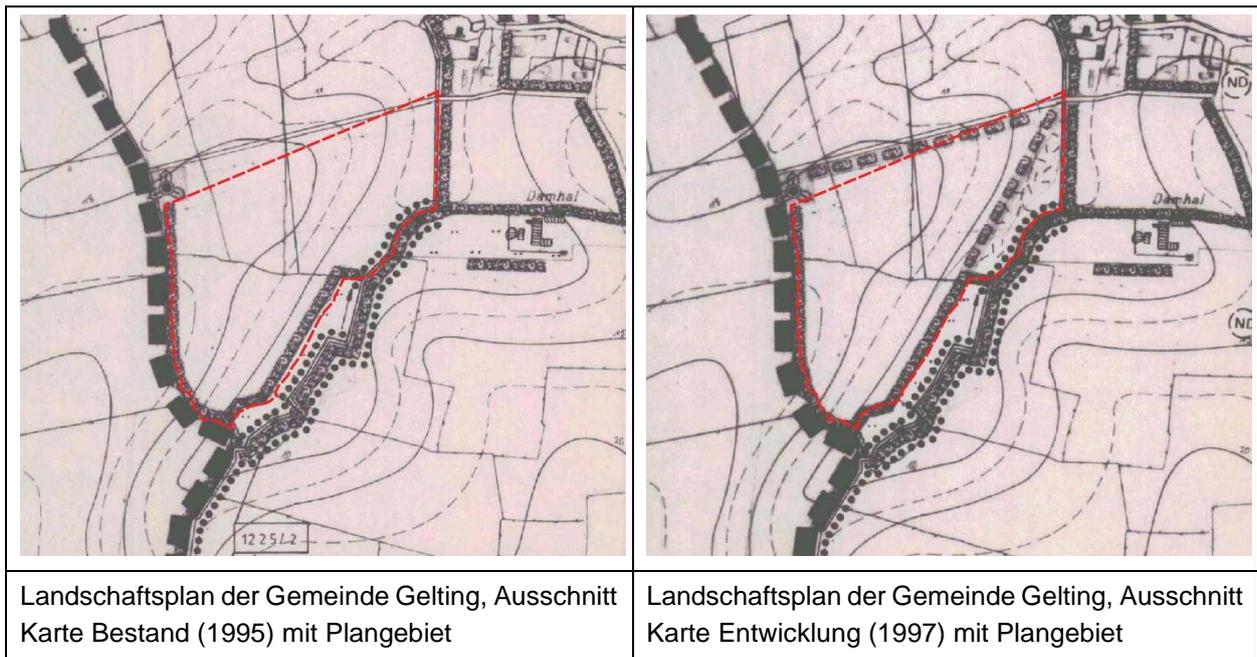


Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) ist ebenfalls die oben beschriebene Biotopverbundachse dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet am Rand innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

In der Bestandskarte zum Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (1995) ist der Standort der vorhandenen Windkraftanlage leicht abweichend dargestellt. Weiterhin finden sich dort die Bestandsknicks sowie das Fließgewässer im Süden (Biotop).

In der Entwicklungskarte ist im Südosten des Plangebietes die Entwicklung einer Sukzessionsfläche sowie die Neuanlage eines Knicks vorgesehen. Dabei handelt es sich um die oben beschriebene Kompensationsfläche. Die Planung ist umgesetzt.

Die im Norden des Plangebietes dargestellte Neuanlage eines Knicks wurde nicht umgesetzt.



Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung einer Agri-PV-Anlage weicht von der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklung ab. Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Gelting begründet die Gemeinde wie folgt:

In der Planungskarte des Landschaftsplanes sind für den überwiegenden Teil des Plangebietes keine Entwicklungsziele dargestellt.

Durch die Umsetzung der Planung entstehen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, jedoch in einem durch die vorhandene Windkraftanlage vorbelasteten Bereich.

Zu den am Rand des Plangebietes vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen (Fließgewässer/steiler Hang im Binnenland) werden mit dem Baufenster ausreichende Pufferzonen eingehalten (6 bzw. 7 m). Zur Waldfläche (Ausgleichsfläche) wird mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m eingehalten.

Die vorliegende Fläche wurde im Rahmen der Standortprüfung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (GRZwo 2025) als besonders geeignet eingestuft (vorbelastetes Landschaftsbild durch vorhandene Windkraftanlage, dadurch Netzanschluss bereits vorhanden).

Da eine besonders geeignete Fläche in Anspruch genommen wird, ist es aus Sicht der Gemeinde Gelting vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu ermöglichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) liegt das Plangebiet am Rand innerhalb eines großräumigen Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Dieselbe Darstellung („Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“) findet sich im nachgeordneten Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2023).

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelting als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7.3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Das Relief im Plangebiet fällt vom höchsten Punkt im Nordwesten nach Osten und Süden ab.

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 herrscht im gesamten Plangebiet die Bodenart Sandlehm über Normallehm (Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde) vor.

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Nordwesten ist eine Windkraftanlage mit Fundament und Zufahrt von Osten vorhanden. Im Nordosten liegt eine Waldfläche (ca. 0,67 ha).

Durch die Planung wird ein Bereich mit anthropogen überformten Böden (intensive landwirtschaftliche Nutzung; Windkraftanlage im Nordwesten) in Anspruch genommen.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des Solarparks entstehen absehbar folgende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Überstellung durch Solarmodule (ca. 4.400 m²)
- Überbauung (Vollversiegelung) durch Nebenanlagen (z.B. Trafostation)
- Einbringen von Rammpfählen für die Gestelle, keine Fundamente
- Die Zuwegung von Norden aus ist bereits befestigt (teilversiegelt)

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird als mäßig eingestuft, da die durch Solarmodule überstellte Fläche verhältnismäßig gering ist.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Gemäß Beratungserlass sind landwirtschaftliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen bedingt geeignet. Böden mit sehr geringer und geringer natürlicher Ertragsfähigkeit sind bei der Flächenfindung zu bevorzugen.

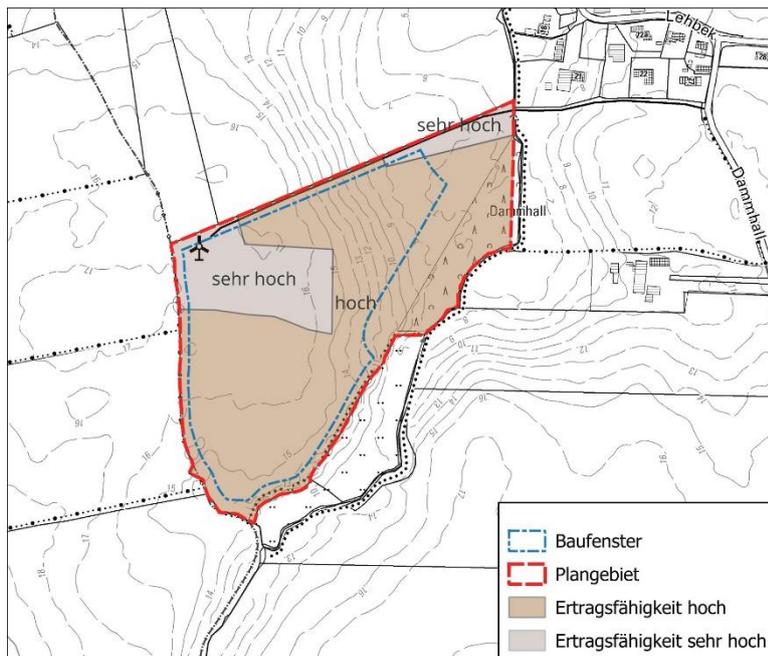


Abb.: natürliche Ertragsfähigkeit (regionale Bewertung) im Plangebiet

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes wird im Rahmen der regionalen Bewertung die natürliche Ertragsfähigkeit mit „hoch“ angegeben (ca. 5,8 ha). Ca. 1,4 ha weisen eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Da hier nur ca. 0,44 ha Fläche durch Solarmodule überstellt werden und der Rest der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann, kommt es zu einem Flächenverbrauch nur in sehr geringem Ausmaß.

Schutzgut Wasser

Im Südwesten des Geltungsbereichs verläuft der Vorfluter B30 des Wasser- und Bodenverbandes Hunnau-Lehbeker Au. Dieser ist in der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein als naturnaher Bach (FBn) aufgenommen und unterliegt dem Biotopschutz.

Im Nordosten verläuft auf einer Länge von ca. 30 m die Lehbeker Au an der Grenze des Plangebietes. Diese ist in der landesweiten Biotopkartierung ebenfalls als naturnaher Bach (FBn) und somit als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Das Baufenster liegt hier ca. 80 m entfernt.

Zu den Grundwasserverhältnissen liegen keine Daten vor.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des Solarparks werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Zum Verbandsgewässer (Vorfluter B30 des Wasser- und Bodenverband Hunnau-Lehbeker Au) wird satzungsgemäß ein Räumstreifen von 6 m eingehalten.
- Überstellung von Fläche mit Solarmodulen. Die Versickerung des auf den Modulen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in der Fläche. Auch zwischen den einzelnen Modulen lassen die vorhandenen Abstände (ca. 2 cm) ein Durchlaufen des Wassers zu.

Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer und den Grundwasserhaushalt sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Im April 2024 erfolgte eine Biotoptypenkartierung der Flächen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Ackerfläche intensiv genutzt.

Im Norden des Plangebietes steht eine Windkraftanlage mit entsprechender Zuwegung.

Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Fläche mit Pionierwald, der zur Ackerfläche mit einem Knick abgegrenzt ist. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichsfläche. Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche war „Sukzession“. Mittlerweile handelt es sich bei der Fläche um Wald gem. LWaldG.

Im Nordosten des Plangebietes verläuft auf der Plangebietsgrenze ein kurzer Abschnitt der Lehbeker Au (naturnaher Bach, FBn), die hier dem Biotopschutz unterliegt.

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick. Im Südwesten verläuft ein Vorfluter, der in der landesweiten Biotopkartierung als naturnaher Bach (FBn) eingestuft ist und somit dem Biotopschutz unterliegt.

Die Plangebietsgrenze verläuft im Südosten im Bereich eines Hanges, der mit heimischen Laubgehölzen bestanden ist. Der Hang unterliegt als steiler Hang im Binnenland dem Biotopschutz.

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches weist als Ackerfläche eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Eine erhöhte Bedeutung kommt den gesetzlich geschützten Biotopen (Knick, naturnahe Bäche, steiler Hang im Binnenland) zu, die aber nur einen geringen Flächenanteil im Plangebiet aufweisen. Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.



Foto 1: Blick an der Waldfläche entlang Richtung Südwesten (Standort im Nordosten)

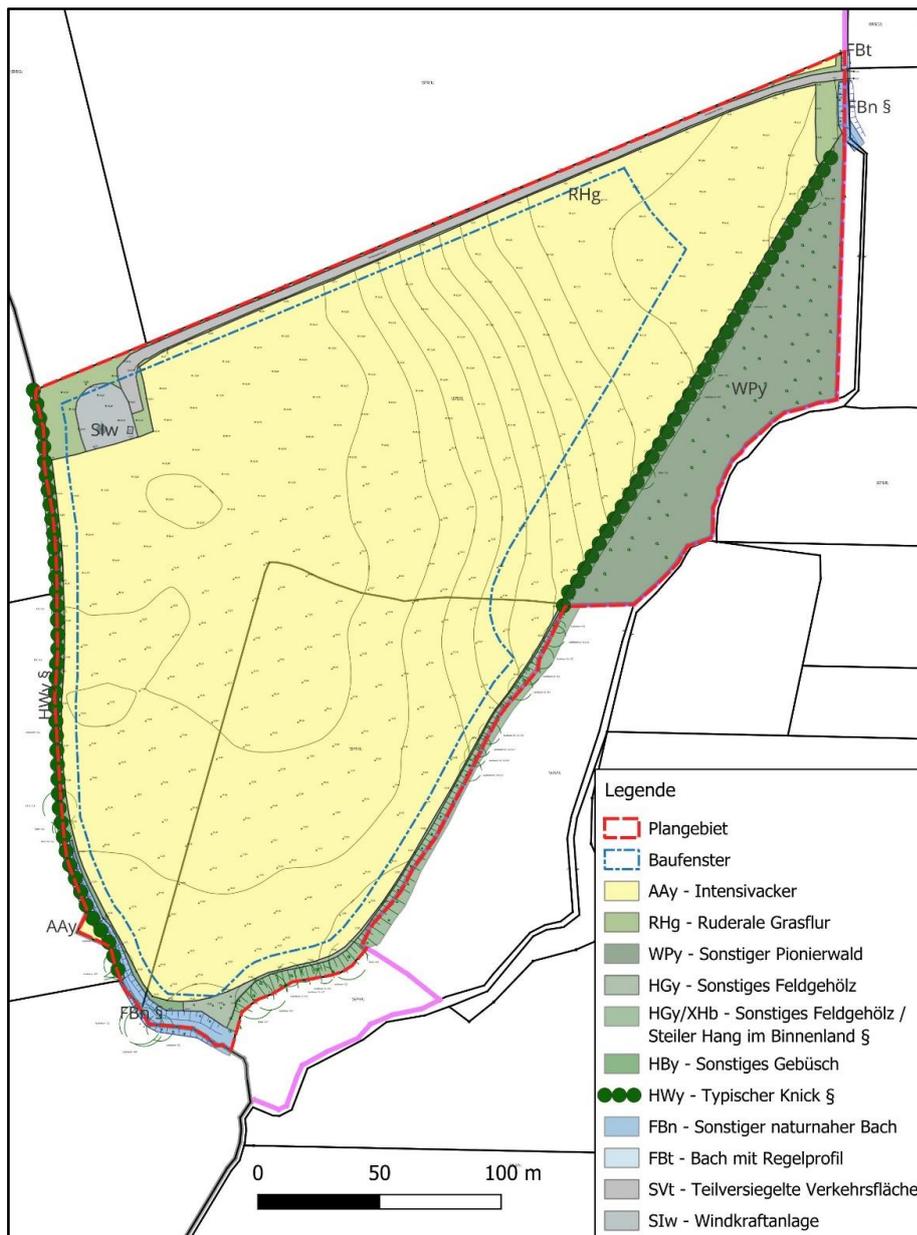


Foto 2: Blick an der nördlichen Plangebietsgrenze entlang Richtung Westen (Standort im Nordosten)



Foto 3: Blick von der Windkraftanlage Richtung Osten

Abbildung 3: Biotoptypen im Plangebiet



Durch Bau, Anlage und Betrieb der Agri-PV-Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu rechnen, da keine naturnahen Bereiche in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Tiere

Für die Ackerfläche im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Windkraftanlage im Nordwesten sowie des Waldes als weiterer Vertikalstruktur im Nordosten nicht von einer Wertigkeit für Brutvögel des Offenlandes auszugehen (Meideverhalten zu Vertikalstrukturen).

Ökologisch hochwertige Landschaftsbestandteile mit höherer Bedeutung als Lebensraum für Tiere werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des Solarparks kommt es zu folgenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere:

- Eine Ackerfläche im direkten Einflussbereich einer vorhandenen Windkraftanlage wird zu einem geringen Anteil (ca. 4.400 m²) mit Solarmodulen überstellt. Zwischen den Modulreihen sind Abstände mit einer Breite von ca. 30 m (zwischen den Trägern) und ca. 26 m zwischen den Modulreihen vorgesehen, so dass die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche möglich ist.
- Aufgrund des geringen ökologischen Wertes der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und der Vorbelastung durch die Windkraftanlage (Entwertung für Offenlandarten) bedeutet die genannte Veränderung keine oder keine wesentliche Verschlechterung.
- Im weiteren Planungsfortschritt erfolgt eine Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote. Nach Vorabstimmung mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg (Mail von Herrn Wirth, 27.05.2024) soll diese über eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage vorhandener Daten ohne gesonderte Brutvogelkartierung erfolgen (Auswertung des Artkatasters LANIS-SH, Potenzialabschätzung). Zum derzeitigen Planungsstand sind keine unüberwindlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz absehbar.

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Die durch die Planung in Anspruch genommene Ackerfläche verfügt aufgrund der intensiven Nutzung und der Vorbelastung durch die Windkraftanlage nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und eine geringe Vielfalt von Lebensräumen. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.
- Die ökologisch hochwertigen Landschaftselemente in den Randbereichen wie z.B. Gehölzstrukturen und Fließgewässer haben wichtige Lebensraumfunktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und somit eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die ökologisch hochwertigen Landschaftselemente werden in ihrer derzeitigen Form erhalten. Mit baulichen Anlagen werden ausreichende Abstände eingehalten.
- Da keine ökologisch hochwertigen Elemente beeinträchtigt werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Die Flächen im Plangebiet und der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als große Ackerschläge mit nur wenigen gliedernden Gehölzstrukturen.
- Die Gehölzstrukturen an der östlichen und westlichen Plangebietsgrenze haben eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer Eingrünungsfunktion.
- Die Windkraftanlage im Nordwesten des Plangebietes ist als erhebliche Vorbelastung zu werten (s. Fotos Schutzgut Pflanzen und Biotope).

Direkt nordöstlich angrenzend an das Plangebiet liegt der Siedlungsbereich Lehbek 17-27. Das Baufenster hält hier einen Abstand von 90 m zur Plangebietsgrenze und 160 m zum nahegelegensten Wohngebäude (Lehbek 21) ein. 140 m östlich des Plangebietes und 240 m östlich des Baufensters liegt ein Wohngebäude an der Straße Dammhall. Hier besteht eine wirksame Abschirmung durch die vorhandene Waldfläche.

Abbildung 4: Plangebiet mit vorhandener Eingrünung (Knicks gem. Biotopkartierung) und Wohnbebauung in der Umgebung



Durch die Anlage der geplanten Agri-PV-Anlage entstehen absehbar folgende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich durch technische Überprägung in einem durch die Windkraftanlage vorbelasteten Bereich: Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, beweglichen Solarmodulen (Tracking System) sowie den erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostation) bestehen. Die Module werden auf Stahlgestellen angeordnet und aufgeständert, mit einem veränderbaren Winkel, der dem Sonnenverlauf angepasst werden kann. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. max. 4,50 m. Zwischen den Modulreihen sind Abstände mit einer Breite von ca. 30 m (zwischen den Trägern) und ca. 26 m zwischen den Modulreihen vorgesehen.
- Nach Osten, Süden und Westen ist durch vorhandene Gehölzstrukturen bereits eine ausreichende Eingrünung des Plangebietes gegeben.
- Nach Norden entsteht keine erhebliche Fernwirkung, da zum einen das Gelände vom höchsten Punkt im Nordwesten nach Süden und Osten abfällt und die Sicht von Norden

aus auf das Plangebiet (von der K131 Pattburg) durch Siedlungssplitter und Gehölzstrukturen verschattet wird.

- Keine Beeinträchtigung von Blickachsen aus dem Siedlungsbereich in die freie Landschaft.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ackerbaulich genutzten Bereich, der in der freien Landschaft liegt.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren klein-klimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Durch die Überbauung mit Solarmodulen erfolgt eine geringe Veränderung der mikroklimatischen Situation. Weitergehende Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

Die regenerative Stromerzeugung durch den Betrieb der Solarmodule ist in Hinblick auf das Großklima positiv zu bewerten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Eine Beeinträchtigung der Wohngebäude in der Umgebung (s. Schutzgut Landschaftsbild) durch Immissionen aufgrund des Betriebs des Solarparks ist nicht zu erkennen.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die entstehenden Veränderungen des Landschaftsbildes wurden bereits beim Schutzgut Landschaftsbild (s.o.) betrachtet

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

b) Archäologische Denkmale

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG (s. Abb. unter 4.2.1.1 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise).

Bei Bauarbeiten ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und

die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

- Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes: Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Bei der Verlegung von Kabeln / Kabeltrassen ist der Boden schichtweise (Oberboden/Mutterboden und Unterboden) abzulegen und wieder einzubauen.
- Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in der Fläche.
- Einhaltung von Abständen mit baulichen Anlagen zu ökologisch hochwertigen Landschaftselementen (Knicks, Fließgewässer, steiler Hang im Binnenland)

Eingriff Schutzgut Boden

Gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Beratungserlass MILI und MELUND 2021)“ sind für Agri-PV-Anlagen die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden im Einzelfall zu bestimmen.

Die baulichen Anlagen überdecken nach den Berechnungen des Vorhabenträgers in der Summe eine Fläche von 4.400 m².

Mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche	Ausgleichsverhältnis	Erforderliche Ausgleichsfläche
4.400 m ²	0,4 ⁶	1.760 m ² /Ökopunkte (ÖP)

Im weiteren Planungsfortschritt wird bestimmt, wie der erforderliche Ausgleich erbracht wird.

7.5 Zusammenfassung Vorentwurf Umweltbericht

Die Gemeinde Gelting möchte die Nutzung regenerativer Energien unterstützen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 7,36 ha. Die zukünftig von Solarmodulen überstellte Fläche beträgt ca. 0,44 ha.

Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten der Fläche steht eine Windkraftanlage.

⁶ Es wurde für die Überstellung mit Solarmodulen ein Ausgleichsverhältnis von 0,4 als Mittelwert zwischen Vollversiegelung (0,5) und Teilversiegelung (0,3) angenommen

Die vorliegende Fläche wurde im Rahmen der Standortprüfung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (GRZwo 2025) als besonders geeignet eingestuft (vorbelastetes Landschaftsbild durch vorhandene Windkraftanlage, dadurch Netzanschluss bereits vorhanden).

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen voraussichtlich die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild im Nahbereich.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind grundsätzlich kompensationsfähig.

Im weiteren Planungsfortschritt wird weiterhin bestimmt, wie der Ausgleich für das Schutzgut Boden erbracht werden soll.

8 Flächenbilanz B-Plan

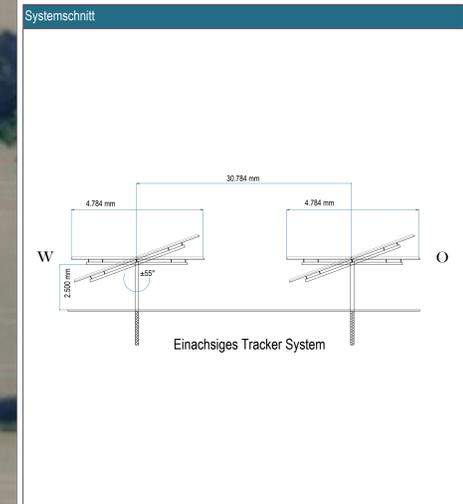
Art der Nutzung	m ²	m ²	%
Waldfläche		7.069	9,60
Private Verkehrsfläche		1.141	1,55
Fläche für die Landwirtschaft		64.078	87,03
Darin enthalten:			
Sonstiges Sondergebiet- SO Agri- PVA		52.431	<i>71,21</i>
Gesetzlich geschütztes Biotop		1.343	1,82
Summe		73.631	100,00

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Anlage: Plan Vorhaben- und Erschließungsplan Agri-PV-Anlage Gelting Lehbek



PV Gelling	
Projektübersicht	
Modulhersteller	AESOLAR
Modultyp	AE-Solar 615CMER-132BDS
Modulleistung	615 W
Abmessung	2.382 x 1.133 x 30 mm
Anzahl Modultische	22
Modulanzahl	1.626
Installierte Leistung	999,99 kWp
Vorhabenträger	
Agri-PV Petersen, Henning und Neumann GbR	



Legende:

	Modultisch (2 x 37) <small>(2P-Tracker, Hochformat)</small>
	1m-Höhenlinien